

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 098/2007
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Regelung über die Gewährung von Bürgschaften

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KVD Kemper	31.08.2007
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	14.09.2007
Kreistag Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	21.09.2007

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage II beigefügte Bürgschaftsregelung des Kreises Warendorf wird beschlossen.

Erläuterungen:

Gemäß Art. 87 des EG-Vertrages sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Generell ist die Gewährung von derartigen Beihilfen demnach vertraglich verboten.

Unter Beihilfen versteht das Europäische Wettbewerbsrecht alle von staatlichen Stellen gewährte Vorteile, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat. Nach Auffassung der Europäischen Kommission, der die ausschließliche Befugnis zur Überwachung von Beihilfen in alleiniger Verantwortung obliegt, können auch Bürgschaften der öffentlichen Hand diese Voraussetzungen erfüllen.

Gegen Ende des Jahres 1999 hat die Europäische Kommission erstmals Leitlinien zur Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag herausgegeben. Diese sollten den Mitgliedsstaaten zeigen, auf welche Grundsätze sich die Kommission bei der Auslegung der v. g. Artikel und deren Anwendung auf staatliche Garantien (auch Bürgschaften) zukünftig stützen würde.

Die Leitlinien waren aber nicht so deutlich gefasst, dass sich vor allem Gebietskörperschaften ein genaues Urteil darüber erlauben konnten, in welchen Fällen tatsächlich Bürgschaften vorlagen, die der Genehmigung der Kommission – der sog. Notifizierung – bedurften. Am 24.11.2000 hat sich dann auch die Innenministerkonferenz der Länder mit „Bürgschaften zur Daseinsvorsorge“ befasst und folgenden Beschluss gefasst:

„Die Innenministerkonferenz bittet den Bundesminister des Inneren in der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die Europäische Kommission gebeten wird, darzustellen, welche kommunalen Bürgschaften aus Sicht der Kommission als wettbewerbsverzerrend eingestuft werden.“

Schließlich hat am 12.01.2001 die Europäische Kommission drei Verordnungen angenommen, mit denen sie bestimmte Gruppen von staatlichen Beihilfen als mit dem gemeinsamen Markt für vereinbar erklärte. Im Einzelnen handelte es sich dabei um die Gruppenfreistellungsverordnungen für kleine und mittlere Unternehmen und für Ausbildungsbeihilfen. Daneben hat die Kommission auch die sog. De-minimis-Verordnung verabschiedet. Hiernach durfte der Beihilfewert aller beteiligten Beihilfen innerhalb von 3 Jahren den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen. Zur Ermittlung des Beihilfewertes wurde auf die Zinsverbilligung abgestellt. Bei Bürgschaften betrug die Zinsverbilligung pauschal 0,5 v.H.. Der Beihilfewert von 100.000 € war somit erst bei Bürgschaftsübernahmen i.H.v. 20 Mio. € erreicht.

Der Kreis konnte daher in den letzten Jahren über die De-minimis-Regelung alle Bürgschaften ohne Notifizierung übernehmen.

Mit Wirkung vom 01.01.2007 ist eine neue De-minimis-Verordnung in Kraft getreten. Sie gilt zunächst bis zum Jahr 2013. Die EU-Kommission geht weiter davon aus, dass Beihilfen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, nicht wettbewerbsverzerrend gem. Art. 87 I EG-Vertrag sind. Diese Beihilfen können deshalb ohne ein aufwendiges Anmeldeverfahren gewährt werden.

Fielen bisher alle kommunalen Bürgschaften potentiell in den Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung, so ist dies nunmehr nur noch möglich, wenn sie auf der Grundlage einer **Bürgschaftsregelung** gewährt werden. Außerdem sind die durch die De-minimis-Verordnung notifizierungsfrei gestellten Bürgschaften grundsätzlich betragsmäßig auf einen Höchstbetrag von 1,5 Mio. € beschränkt.

Die Formulierung „**Regelung**“ lässt sowohl eine europäische als auch eine nationale Regelung – auch durch eine Gebietskörperschaft – zu. Die Kommission stellt lediglich darauf ab, dass es eine Regelung einer staatlichen Autorität sein muss. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat das In-Kraft-Treten der neuen De-minimis-Verordnung zum Anlass genommen, einen beispielhaften Entwurf einer kommunalen Bürgschaftsregelung zu erarbeiten (Anlage I). Diese Regelung ist als Vorschlag für eine entsprechende Regelung gedacht, die eine kommunale Stelle erlassen muss, um im Einzelfall eine Bürgschaft überhaupt gewähren zu können.

Das Muster wurde auf die Verhältnisse des Kreises Warendorf umformuliert (Anlage II). Um Bürgschaften zukünftig überhaupt noch übernehmen zu können, schlägt die Verwaltung vor, dieser Regelung durch formellen Beschluss zuzustimmen.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat